

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

- Veranstaltung:** Freitag, 04. Mai bis Samstag, 05. Mai 2018
Läufermesse – Gutenberg Marathon Mainz EXPO -
anlässlich des 19. Gutenberg Marathons Mainz 2018
am Sonntag, 06. Mai 2018
- Veranstalter:** mainzplus Citymarketing GmbH
Rheinstraße 66
55116 Mainz
- Veranstaltungsdauer:** Freitag, 04. Mai 2018, 14.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 05. Mai 2018, 10.00 - 20.00 Uhr
- Veranstaltungsort:** Rheingoldhalle in Mainz

1. Allgemeines:

Die Läufermesse – Gutenberg Marathon Mainz EXPO - anlässlich des 19. Gutenberg-Marathons Mainz 2018 findet in der Rheingoldhalle in der Zeit von Freitag, 04. Mai bis Samstag, 05. Mai 2018, statt.

Veranstalter ist die mainzplus Citymarketing GmbH, Rheinstraße 66, 55116 Mainz.

Unterstützt wird mainzplus Citymarketing GmbH durch die Sportverwaltung der Stadt Mainz als Ausrichter des 19. Gutenberg Marathons.

2. Anmeldung:

Die Anmeldung bei der mainzplus Citymarketing GmbH hat unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes bis spätestens **03. April 2018** zu erfolgen.

Die Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot zur Teilnahme an der Läufermesse.

Aus der Anmeldung kann weder ein Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung noch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche hergeleitet werden.

3. Zulassung und Zuteilung der Ausstellungsflächen – Ausstellerinformation –

Die Zulassung zur Läufermesse sowie die Zuteilung der Ausstellungsfläche erfolgt ausschließlich durch die mainzplus Citymarketing GmbH.

Die Firmen erhalten eine schriftliche Bestätigung (Rechnung), mainzplus Citymarketing GmbH, die als rechtsverbindlicher Vertrag gilt.

Die in der Standbestätigung/Rechnung angegebene Standfläche wird durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmass gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und die mainz**plus** Citymarketing GmbH infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

Diese Ausstellungsbedingungen sind Gegenstand des Vertrages.

Mit der Bestätigung erhält der Aussteller die **Ausstellerinformation/Technischen Bestimmungen**, deren Hinweise und Festlegungen zu beachten sind.

Die **Ausstellerinformation** enthält alle Einzelheiten über die technische Abwicklung der Fachausstellung (Auf- und Abbauzeiten, Standplan, Andienungen, Bestellvordrucke Elektro, Messebau, Mietmöbel etc.).

4. **Standmiete:**

Die Standmiete für die Dauer der Läufermesse beträgt **EUR 105,00 / qm**.

Early Bird:

Bei Anmeldung bis spätestens 01. März 2018 Nachlass von 10% Frühbucherrabatt!

Die Aussteller melden ihren Bedarf an Stellfläche oder den gewünschten Messeauftritt mit Abgabe der Anmeldung an.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. **Zahlungsbedingungen**

Die Standmiete ist in voller Höhe bis zu dem in der Rechnung genannten Datum zu entrichten.

Rechnungsbeträge für Versorgungsanschlüsse, Mietmobiliar etc. werden nach Veranstaltungsende ausgefertigt und sind sofort fällig.

6. **Rücktritt vom Vertrag**

Die mainz**plus** Citymarketing GmbH ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach erfolgter **Mahnung** die Standmiete nicht innerhalb von **8 Tagen** gezahlt wird.

In diesem Falle hat die Firma der mainz**plus** Citymarketing GmbH die bisherigen Aufwendungen und ihr Risiko mit einem Betrag in Höhe von **50% der Standmiete** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu ersetzen.

Die Ausstellerfirma kann ihrerseits vom Vertrag zurücktreten.

Der Rücktritt bedarf der Zustimmung der mainz**plus** Citymarketing GmbH.

Diese wird nur zustimmen, wenn die Ausstellungsfläche anderweitig vermietet werden kann.

Kommt der Rücktritt zustande, hat die Firma der mainz**plus** Citymarketing GmbH eine Entschädigung für ihre Aufwendungen in Höhe von **25% der Standmiete** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

7. **Mitaussteller:**

Die Nutzung der Standfläche durch weitere Unternehmen, sei es, dass diese Unternehmen mit eigenem Personal oder nur mit eigenem Ausstellungsgut vertreten sind, bedarf eines besonderen Antrages und einer schriftlichen Genehmigung durch die mainz**plus** Citymarketing GmbH.

In diesem Falle erhebt die mainz**plus** Citymarketing GmbH eine zusätzliche Mitausstellergebühr pro weiterem Unternehmen in Höhe von **EUR 400,00** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. **Standgestaltung:**

Standbau und -gestaltung haben nach den allgemeinen Vorschriften und technischen Bestimmungen zu erfolgen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Dekorationsmaterial hat die Anforderung Klasse B1 nach DIN 4102 **schwer entflammbar** zu erfüllen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, muss diese ggf. nach Beanstandung durch die zuständige Behörde oder die Ausstellungsleitung entfernt werden. Kerzen dürfen nur als verwahrtes Licht in seitlich und nach unten geschlossenen Gläsern verwendet werden. Abdeckungen und Abspanngewebe über Ständen sind nur zulässig, wenn sie sprinklertauglich (VDS - geprüft) sind!

Eine entsprechende Standabgrenzung für Reihen- und Eckstände ist Pflicht. Die mainz**plus** Citymarketing GmbH stellt auf Antrag gegen Berechnung die zur Standabgrenzung erforderlichen Trennwände. Diese sind kunststoffbeschichtet, weiß und besitzen eine Breite von 1,00 m sowie eine Höhe von 2,50 m. Die Wände dürfen nicht beklebt oder benagelt werden. Die maximale Bodenbelastung beträgt 500 kg/qm.

9. **Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss:**

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von der Ausstellungsleitung beauftragten Installateuren ausgeführten Anschlüsse entstehen.

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für die Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Strom- und Wasserversorgung.

10. **Werbung:**

Werbung jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbepostern an Besucher, ist nur innerhalb des Standes bzw. an dessen Außenflächen für die eigene Firma und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse gestattet.

Das Verteilen von Werbematerialien nicht ausstellender Unternehmen an die Besucher der Rheingoldhalle ist in der Ausstellungsfläche sowie dem angrenzenden Zugangsbereich untersagt. Prospektauslagefächer können gegen Gebühr angemietet werden.

11. **Ausstellerausweise:**

Da die Läufermesse für die Öffentlichkeit frei zugänglich ist, werden keine Ausstellerausweise ausgegeben.

12. Gastronomierecht / Bewirtung:

Die gastronomische Betreuung erfolgt über einen Gastronomiepartner der mainz**plus** Citymarketing GmbH. Dies betrifft auch das Messecatering. Weitere Informationen erhalten Sie über die mainz**plus** Citymarketing GmbH, Messeleitung.

13. Haftung:

Für Schäden jeglicher Art, z.B. Feuer-, Diebstahl-, Wasser- oder Witterungsschäden, haften die mainz**plus** Citymarketing GmbH sowie der Veranstalter nicht.

Der Aussteller oder sein Erfüllungsgehilfe haften für jeden Personen- und/oder Sachschaden, den Sie oder die ausstellende Firma zu vertreten haben. Außerdem trägt er das gesamte Risiko für seinen Ausstellungsstand und die Ausstellungsgüter.

Die Durchführung der Läufermesse unterliegt den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand/Nebenabreden:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz.

Vereinbarungen, mit denen von diesen Ausstellungsbedingungen abgewichen wird, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.